

## **Dritte Ergänzung des Öffentlichen Kaufangebots**

der

### **Swiss Private Hotel AG, Zug, Schweiz**

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00  
der

### **Victoria-Jungfrau Collection AG, Interlaken, Schweiz**

Am 30. Dezember 2013 hat die Swiss Private Hotel AG ("SPH" bzw. "Anbieterin") ein öffentliches Kaufangebot für sämtliche sich im Publikum befindenden Namenaktien der Victoria-Jungfrau Collection AG ("VJC" oder "Gesellschaft") veröffentlicht und am 17. Januar 2014 sowie am 24. Januar 2014 ergänzt und am 30. Januar 2014 geändert. Infolge der Angebotspreiserhöhung durch die AEVIS Holding AG, ändert sich der Zeitplan des Angebots der SPH wie folgt:

|  |            |   |
|--|------------|---|
| Ende der Angebotsfrist (16:00 Uhr MEZ)   | 28.02.2014 | * |
| Publikation provisorisches Zwischenergebnis in den elektronischen Medien   | 3.03.2014  | * |
| Publikation definitives Zwischenergebnis in den Zeitungen, einschliesslich Bekanntgabe Eintritt / Verzicht bzgl. Bedingungen | 6.03.2014  | * |
| Beginn der Nachfrist   | 7.03.2014  | * |
| Ende der Nachfrist (16:00 Uhr MEZ)   | 20.03.2014 | * |
| Publikation provisorisches Endergebnis in den elektronischen Medien  | 21.03.2014 | * |
| Publikation definitives Endergebnis in den Zeitungen   | 26.03.2014 | * |
| Vollzug des Angebots   | 3.04.2014  | * |

\* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist mit Zustimmung der Übernahmekommission gemäss Ziffer 2.5 ihres Angebotsprospekts zu verlängern. In diesem Fall wird der Zeitplan angepasst. Die Anbieterin behält sich ebenfalls vor, den Vollzug des Angebotes gemäss Ziffer 2.7 ihres Angebotsprospekts aufzuschieben.

Nach der Verfügung der Übernahmekommission vom 11. Februar 2014 können Andienungserklärungen sowohl für das Angebot der SPH als auch für das Angebot der AEVIS Holding AG widerrufen werden.

### **ZUSATZ ZUM BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 25 BEHG**

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir die Ergänzung des Angebotsprospekts geprüft. Wir ergänzen unsere bisherigen Berichte.

Für die Erstellung der Ergänzung des Angebotsprospekts ist die Anbieterin verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit der Ergänzung des Angebotsprospekts gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben in der Ergänzung des Angebotsprospekts als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden. Wir prüften die Angaben in der Ergänzung des Angebotsprospekts mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Gemäss unserer Beurteilung sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

1. aufgrund der Ergänzung des Angebotsprospekts die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
2. die Ergänzung des Angebotsprospekts nicht vollständig und wahr ist; und
3. die Ergänzung des Angebotsprospekts nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht.

Dieser Zusatz zum Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 12. Februar 2014

Mazars AG

Jürg Häusler

Cyprian Bumann